

Kontrolle Verkaufsstand Feuerwerk

Checkliste (Stand 20. Dezember 2019)



Firma: _____ Standort: _____
Adresse: _____ PLZ / Ort: _____
Aufsichtsperson: _____ (Name und Visum)
Kontrolle durch: _____ Datum: _____

ja nein

- Es ist eine Verkaufsbewilligung der Gebäudeversicherung Zug vorhanden.
 - Die Aufsichtsperson ist anwesend, volljährig und handlungsfähig und hat genügend Erfahrung sowie ausreichende technische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Feuerwerk. Der gesamte Verkauf wird von dieser Person überwacht.
 - Der gesamte Verkaufsstand ist von der Aufsichtsperson einsehbar (keine Selbstbedienung) und kein Verkauf ab Nachtlager.
-

Der Verkauf erfolgt in einem Gebäude

- Das Gebäude ist eingeschossig und die Verkaufsfläche ist kleiner 1000 m². Der Verkauf in mehrgeschossigen, zueinander offenen Verkaufsflächen ist **nicht** erlaubt.
 - Die Feuerwerkskörper sind in der kleinsten Verpackungseinheit, getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen oder Gegenständen ausgelegt. Die Menge von 30 kg Bruttogewicht (ausgenommen Kategorie 1) wird nicht überschritten.
 - In der Kategorie 1 dürfen keine Raketen angeboten werden.
 - In Vitrinen oder Schaukästen werden nur Attrappen ausgestellt und sind beschriftet.
 - Es ist eine Aufsichtsperson anwesend oder die Feuerwerkskörper sind in geschlossenen Behältern oder Schubläden untergebracht.
 - Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie an Durchgängen, die als Flucht- und Rettungswege in Frage kommen, aufgestellt werden. Zu Ausgängen, die als Fluchtwege dienen, sind genügend grosse Abstände (mindestens 5 m) einzuhalten.
-

Der Verkauf erfolgt im Freien

- Die maximale Menge der am Verkaufsstand angebotenen Feuerwerkskörpern darf brutto (ohne Versandpackung) 300 kg nicht übersteigen.
 - Der Abstand zu Fassaden ohne Feuerwiderstand hat mindestens 5 m zu betragen. Andernfalls sind geeignete Brandschutzmassnahmen zu treffen, z. B. feuerwiderstandsfähige (mindestens EI 60) Abdeckungen.
 - Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie an Durchgängen, die als Flucht- und Rettungswege in Frage kommen, aufgestellt werden. Zu Ausgängen, die als Fluchtwege dienen, sind genügend grosse Abstände (mindestens 5 m) einzuhalten.
 - Die zum Verkauf ausgelegten Feuerwerkskörper sind vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt. Kunststofffolien als Abdeckung von Feuerwerkskörpern sind nicht gestattet.
 - Am Verkaufsstand sind geeignete Löschmittel wie Feuerlöscher, etc. vorhanden.
 - Das Rauchverbot ist signalisiert und wird im Umkreis von 2m von der Aufsichtsperson durchgesetzt.
-

